



KLUSMEIER

Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Aktuell
Ausgabe 03/2012

Editorial

Mit der EDV ist es bekanntlich so eine Sache. Einerseits ist sie ein Segen und hilft uns, unser Leben einfach und komfortabel zu gestalten. Andererseits verleitet sie aber auch dazu, immer mehr Informationen zu generieren. Wenn sich der Staat diese Möglichkeiten zu eigen macht, dann bedeutet dies für ihn mehr Kontrollmöglichkeiten. Für den Bürger bedeutet dies aber einen erheblichen Kontrollverlust.

Jetzt ist die E-Bilanz wohl nicht mehr abzuwenden. Was das für Sie bedeutet, erfahren Sie kurz und prägnant auf Seite 2 (Die E-Bilanz kommt).

Eine deutsche Besonderheit im Steuerrecht ist die Gewerbesteuer. Das Geld aus dieser Steuer erhalten die Städte und Gemeinden. Dass die Kommunen Geld brauchen, leuchtet ja jedem Bürger ein. Was aber Kopfschütteln verursacht, ist die Tatsache, dass wir in Deutschland dazu eine Steuerart pflegen, die einen von der Bilanz völlig losgelösten Gewinn als Grundlage der Besteuerung annimmt. Um das Steueraufkommen zu sichern, werden nämlich dem eigentlichen Unternehmensgewinn völlig willkürlich ein Teil der Betriebsausgaben wieder hinzugerechnet (z.B. 25% der Zinsen oder 20% der Mieten). Umso mehr traf es die Unternehmen, als per Gesetz verboten wurde, die Gewerbesteuer als betriebliche Ausgabe geltend zu machen. Nun muss der Bundesfinanzhof darüber entscheiden, ob diese Regelung nicht verfassungswidrig ist. Lesen Sie dazu den Artikel auf Seite 1

Und zum Schluss, etwas zum Schmunzeln: die Betreuung von Hunden kann als haushaltsnahe Dienstleistung absetzbar sein. Ob das so gewollt war?

Ihre Klusmeier Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Stefan Klusmeier



Ist die Streichung des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer verfassungswidrig?

Es ist ein Ärgernis für alle Gewerbetreibenden. Seit 2008 ist das Einkommensteuergesetz dahingehend geändert worden, dass die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen keine Betriebsausgaben mehr sind. Dagegen wehrt sich jetzt eine GmbH. Sie vertrat die Ansicht, dass die Hinzurechnung der Gewerbesteuer bei einer GmbH gegen das Gebot der Folgerichtigkeit und das objektive Nettoprinzip verstößt. Dieses Prinzip besagt, dass jedermann nur das zu versteuern hat, was ihm objektiv auch zugeflossen ist. Der Fall ging zum Finanzgericht Hamburg und dieses hat mit Urteil vom 29.02.2012 festgestellt, dass die Gewerbesteuer trotz des anders lautenden Gesetzes weiterhin eine Betriebsausgabe darstellt. Nach Meinung des Gerichts ist damit klar, dass die Nicht-Berücksichtigung der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe gegen das objektive Nettoprinzip verstößt. So weit, so gut. Doch nun kommt die Einschränkung: Dies lässt die Richter nur an

der Verfassungsmäßigkeit der Norm zweifeln, von der Verfassungswidrigkeit sind sie nicht überzeugt (Juristen haben Probleme). Dieser letzte Zweifel hat das Finanzgericht dann die Klage abweisen lassen. Allerdings hat es die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, so dass nun das oberste Deutsche Finanzgericht in dieser Sache entscheiden muss. Der Ausgang dieses Verfahrens ist aus unserer Sicht völlig offen.



Die verbindliche Auskunft – Was das Finanzamt darf und was es nicht darf

W eil das deutsche Steuerrecht so undurchsichtig und kompliziert ist, und weil viele steuerliche Auswirkungen auf Fälle des täglichen Lebens schwierig bis gar nicht abzuschätzen sind, hat der Gesetzgeber das Instrument der kostenpflichtigen verbindlichen Auskunft eingeführt. Das zuständige Finanzamt kann um eine verbindliche Auskunft ersucht werden, wenn man genau den beabsichtigten Sachverhalt bzw. die vorgetragene Gestaltung dem Finanzamt im Vorhinein mitteilt und gleichzeitig die Behörde um eine für sie bindende Beurteilung ersucht. Durch dieses Instrument sollen Sie

Planungs- und Entscheidungssicherheit erlangen. Sehr oft wird dieses Instrument nicht eingesetzt, zum einen sind es die Kosten, die das Finanzamt hierfür berechnet und zum anderen ist es die Dauer, bis die Auskunft erteilt wird (in der Regel dauert es 6-8 Wochen, es sind aber auch schon Wartezeiten von 3-6 Monaten erreicht worden). Eine Sorge brauchen Sie allerdings nicht zu haben. Das Finanzamt darf nicht wider besseren Wissens eine für Sie negative Auskunft erteilen. Diese Spielregel, die auch vom Bundesfinanzhof bestätigt wurde, gibt Ihnen die Sicherheit, dass das Finanzamt nicht von vornherein eine nur auf

das Ergebnis orientierte Ablehnung schreiben darf. Allerdings, wenn das Finanzamt eine ernsthafte Prüfung vorgenommen hat und zu einem anderen, als dem gewünschten, Ergebnis kommt, ist ein Vorgehen gegen die verbindliche Auskunft aussichtslos. In den Fällen hilft es nur, den Plan fallen zu lassen, oder ihn später im Rahmen eines Finanzgerichtsprozesses einzuklagen. Immerhin hat man für diesen Fall schon einmal die Rechtsauffassung des Finanzamtes kennengelernt und weiß, worauf man sich einzustellen hat.

Die E-Bilanz kommt

B ereits mit dem sogenannten Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20.12.2008 hat der Gesetzgeber verfügt, dass zukünftig alle Bilanzierer den Inhalt der Bilanz nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch im XBRL-Format an das zuständige Finanzamt zu übermitteln haben. Die Einreichung einer Bilanz in Papierform ist nicht mehr ausreichend. Was sich unspektakulär anhört, hat es in sich! Hinter den Kulissen wird bereits seit Jahren schwer um die Anforderungen der zu übermittelnden Daten gestritten. Nunmehr ist klar, dass das Finanzamt nur Steuerbilanzen elektronisch übermitteln annimmt. Bis vor zwei Jahren konnte man im Regelfall davon ausgehen, dass die Steuerbilanz und die Handelsbilanz identisch sind. Das war insofern von Bedeutung, weil es eine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung nur für die Handelsbilanz gab. Durch das Bilanzmodernisierungsgesetz gibt

es nunmehr viele Abweichungen zwischen der Handelsbilanz (die z.B. den Banken vorzulegen ist) und der Steuerbilanz (die nur für das Finanzamt bestimmt ist). Sofern die Betriebe (wie im Regelfall üblich) vornehmlich eine Handelsbilanz aufstellen, erwartet das Finanzamt, dass auch eine Überleitungsrechnung zur Steuerbilanz übermittelt wird. Doch damit nicht genug, es wird auch die Übermittlung einer steuerrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung verlangt, eine Berechnungsart, die bislang in den seltensten Fällen aufgestellt wurde. Außerdem bezieht sich die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Jahresabschlüsse nicht nur auf die üblichen Jahresendbilanzen, sondern auch auf die Bilanzen, die anlässlich einer Betriebsveräußerung, Betriebsaufgabe, der Änderung der Gewinnermittlungsart oder einer Umwandlung aufgestellt wird. Schließlich sind auch Zwischenbilanzen, die auf den Zeitpunkt

eines Gesellschafterwechsels aufgestellt werden, als Sonderform einer Schlussbilanz ebenso wie Liquidationsbilanzen elektronisch zu übermitteln.

Der springende Punkt ist aber, dass die Vorgaben durch die Finanzverwaltung eine viel umfangreichere Aufgliederung vorsehen, als das bislang nach dem Gesetz der Fall ist. Nach dem Handelsgesetzbuch gibt es bei kleinen Kapitalgesellschaften 23 Pflichtangaben in der Bilanz und 25 Pflichtangaben in der Gewinn- und Verlustrechnung. Für die Steuerbilanz werden zukünftig bei kleinen Kapitalgesellschaften 178 Pflichtangaben (also 155 mehr als bislang) und für die Gewinn- und Verlustrechnung 223 Pflichtfelder (also 198 zusätzliche Angaben) verlangt. Der Zwang zur Abgabe der Bilanz in elektronischer Form gilt ab 2012 für alle bilanzierenden Steuerpflichtigen.

Hausschwamm im Einfamilienhaus – Ein Fall für die Steuer?

S tellen Sie sich vor, in einem von Ihnen bewohnten Einfamilienhaus tritt ein Befall mit Hausschwamm auf. Ein Sachverständiger empfiehlt Ihnen eine Sanierung, da bereits Schäden am Gebäude aufgetreten sind. Soweit aus dem Gutachten hervorgeht, war ein Baumangel nicht die Ursache für den Befall. Versicherungsleistungen oder Schadensersatzleistungen erhalten Sie nicht.

Sind dann diese Sanierungskosten außergewöhnliche Belastungen?

Wie nicht anders zu erwarten, verneint das Finanzamt diese Frage. Die Belastungen seien nicht außergewöhnlich. Als außergewöhnliche Belastungen bezeichnet das Einkommensteuergesetz Ausgaben, die Ihnen in höherer Anzahl als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwachsen. Diese müssen zwangsläufig entstehen, d.h. Sie dürfen sich Ihnen aus tatsächlicher rechtlich sittlich oder

moralischer Hinsicht nicht entziehen können.

Zurück zur Frage. Der Bundesfinanzhof hat eine andere Entscheidung getroffen als das Finanzamt! Er stellte fest, dass nicht der Befall des Gebäudes mit echtem Hausschwamm als solcher, sondern die aus der konkreten und unmittelbar bevorstehenden Unbewohnbarkeit des Gebäudes folgende aufwendige Sanierung ein unabwendbares Ereignis sei. Damit ist grundsätzlich ein Abzug als außergewöhnliche Belastung möglich.

Gelangensbestätigung auf Eis

Aus der beliebten Kategorie „rein in die Kartoffeln, raus aus den Kartoffeln“ gibt es Neues zur sogenannten Gelangensbestätigung. Sofern Sie als deutscher Unternehmer eine Lieferung in das EU-Ausland an einen anderen Unternehmer getätigt haben, konnte die nach dem neuesten bürokratischen Wahnsinn nur dann als steuerfrei behandelt werden, wenn Sie den Transport des Liefergegenstandes über die Grenze mit einer Gelangensbestätigung nachweisen konnten. Bis Ende 2011 war hierzu eine Vielzahl von

Beweismitteln zugelassen. Ab 2012 sollte eine sogenannte vom Abnehmer zu unterschreibende Gelangensbestätigung zwingend sein. Ohne eine solche Bestätigung gab es keine Steuerfreiheit. Dieser bürokratische Irrsinn hat die deutsche Exportindustrie erheblich in Wallung gebracht. Und da die deutsche Exportindustrie in der momentanen Krisensituation eine heilige Kuh ist, hat das Bundesfinanzministerium auch reagiert. Zunächst wurde wiederholt der Termin zur Anwendung dieser Gelangensbestätigung verschoben. Und jetzt liegt ein neues Schreiben

des BMF auf dem Tisch. Dort heißt es: „Für bis zum Inkrafttreten einer erneuten Änderung des § 17a UStDV ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen wird es nicht beanstandet, wenn der Nachweis der Steuerbefreiung noch auf der Grundlage der bis 31.12.2011 geltenden Rechtslage geführt wird.“ Im Klartext: Die Gelangensbestätigung ist vom Tisch.

Was man sich auf ministerialer Ebene als Neuregelung einfallen lassen wird, bleibt abzuwarten.

Das ewige Leidthema „Firmenwagen“: Mehr als ein Fahrzeug im Betriebsvermögen

Ein Fall aus dem Leben

Ein Mandant hatte zwei Autos im Betriebsvermögen und zwar einen VW Golf und einen BMW. Privat besitzt er einen VW Passat und einen Mercedes. Er führt für beide Firmenwagen keine Fahrtenbücher. Nach einer Betriebsprüfung unterstellt das Finanzamt, dass beide Autos aus dem Betriebsvermögen auch privat genutzt werden. Da keine Fahrtenbücher vorgelegt werden, berechnet das Finanzamt den Eigenverbrauch anhand der 1 %-Methode und zwar zweimal.

Dieses Handeln der Betriebsprüfung hat folgenden Hintergrund: Wenn sich mehrere PKW im Betriebsvermögen befinden, hat sich das Finanzamt bis zum Jahre 2010 großzügig gezeigt, wenn der Unternehmer glaubhaft machen konnte, dass außer ihm kein anderes Familienmitglied auf dieses Auto zugreifen kann. Es wurde nur für einen Wagen (und zwar den mit dem höchsten Listenpreis) eine Privatentnahme unterstellt. Die 1 %-Regelung kam also nur einmal zur Anwendung. Ab 2010 gilt dies nicht mehr. Die Betriebsprüfer sind angehalten, für jeden PKW im Betriebsvermögen die Privatnutzung zu unterstellen. Doch ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs hilft hier. Wir haben darüber in „Klusmeier aktuell“ Ausgabe 01/2012 berichtet. Nach diesem Urteil kann der Anscheinsbeweis, der für eine private Mitbenutzung des Firmenwagens spricht, erschüttert werden, wenn die Unterschiede zwischen Firmen- und Privatwagen nur sehr gering sind, wobei insbesondere auf Leistung und Ausstattung abzustellen ist.

Neu in diesem Zusammenhang ist auch ein Urteil des Finanzgerichtes Sachsen-Anhalt. Auch in dem dort zu beurteilenden Fall hat das Gericht dem Unternehmer bestätigt, dass er von der 1 %-Regelung auszunehmen ist. Der Unternehmer hatte in seinem Betriebsvermögen einen Porsche 911, konnte aber nachweisen, dass er auf seinem Namen bzw. auf dem seiner Ehefrau einen Porsche 928 und einen Volvo zugelassen hatte. Allerdings hat sich das Finanzamt mit seiner Niederlage in diesem Fall nicht abgefunden und die Sache ist wiederum beim Bundesfinanzhof anhängig.

Die Konsequenz aus diesen Urteilen ist die, dass Sie sich auf diese Urteile stützen können, wenn Sie einen oder mehrere PKW im Betriebsvermögen haben, für die Sie kein

Fahrtenbuch führen und eine Privatnutzung nicht stattgefunden hat, weil Sie nachweisen können, dass Sie gleichwertige Fahrzeuge im Privatvermögen haben. Falls die Fahrzeuge im Privatvermögen jedoch nicht gleichwertig sind, sollten Sie ein Fahrtenbuch führen.

Auch zum Fahrtenbuch gibt es Neuigkeiten. In einem aktuellen Urteil hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg die Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuches, das über ein Tabellenkalkulationsprogramm (z.B. Excel) geführt wird, verneint. Mit anderen Worten, Sie liegen auf der sicheren Seite, wenn Sie ein Fahrtenbuch handschriftlich führen und nicht mit Hilfe eines jederzeit änderbaren Computerprogrammes.



Haushaltsnahe Dienstleistungen und Hunde

Das Steuerrecht ist bunt wie das Leben. Im westfälischen Münster kam ein Steuerpflichtiger auf die Idee, die Kosten, die er für Leistungen zur Versorgung und Betreuung eines in seinem Haushalt befindlichen Hundes gezahlt hat, als haushaltsnahe Dienstleistungen von der Steuer abzusetzen. Wie nicht anders zu erwarten, lehnte das Finanzamt dieses Begehren ab. Damit gab sich der Steuerbürger nicht zufrieden und prozessierte vor dem Finanzgericht Münster. Auch dieses kam im Ergebnis zur Ablehnung, aber die Begründung lässt aufhorchen. Die Gewährung der Steuerermäßigung scheiterte nach Ansicht der Richter nicht daran, dass die Kosten für einen Hund gezahlt wurden. Vielmehr war nach ihrer Meinung ein Abzug deswegen nicht möglich, weil die konkreten Dienstleistungen nicht im Haushalt des Steuerzahlers erbracht wurden, sondern der Hund wurde abgeholt und wieder zurückgebracht.

Wann kommt die Betriebsprüfung?

Die Häufigkeit mit der ein Betrieb vom Finanzamt geprüft wird, richtet sich auch nach seiner Einordnung in die sogenannte Betriebsgrößenklasse. Dabei werden bundesweit drei Größenklassen unterschieden, nämlich Klein-, Mittel- und Großbetriebe.

Nach den Vorstellungen der Verwaltung sollen Großbetriebe kontinuierlich geprüft werden und Kleinbetriebe nur sehr unregelmäßig. Diese Vorstellungen werden aber für jedes Bundesland anders umgesetzt.

In Sachsen werden auch Kleinbetriebe sehr regelmäßig geprüft, während z.B. in Nordrhein-Westfalen selbst Großbetriebe in Ballungszentren nur unregelmäßig geprüft werden. Allerdings sind die Zeiten vorbei in denen man sagen konnte, dass ein Land besonders unternehmerfreundlich prüft.

Die Größenklasse Ihres Unternehmens entnehmen Sie der folgenden Tabelle:

Betriebsart	Betriebsmerkmale	Großbetrieb	Mittelbetrieb	Kleinbetrieb
Handelsbetrieb	Umsatzerlöse oder	7.300.000,-	900.000,-	170.000,-
	steuerl. Gewinn über	280.000,-	56.000,-	36.000,-
Produktionsbetrieb	Umsatzerlöse oder	4.300.000,-	510.000,-	170.000,-
	steuerl. Gewinn über	250.000,-	56.000,-	36.000,-
Freie Berufe	Umsatzerlöse oder	4.700.000,-	830.000,-	170.000,-
	steuerl. Gewinn über	580.000,-	130.000,-	36.000,-

Darüber hinaus werden alle Steuerpflichtigen mit in der Summe positiven Einkünften von über 500.000,- Euro (ohne das dabei Verluste verrechnet werden) als Großbetriebe eingestuft und müssen ebenfalls mit Prüfungen rechnen, auch wenn sie nicht Unternehmer sind.

Impressum

Herausgeber:
 Klusmeier Wirtschafts- und
 Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Königsbrücker Str. 87-89
 01099 Dresden
 Telefon: 0351 - 80 70 50
 Telefax: 0351 - 80 70 520
 Mail: info@klusmeier-steuerberatung.de
 Web: www.klusmeier-steuerberatung.de

Die Erarbeitung unserer „KLUSMEIER-Aktuell“ erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Gestaltung, Satz, Layout:
 der treibstoff - kreative Kommunikation
www.dertreibstoff.de

Fotos: Istockphoto, Fotolia, Fotosearch

